

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses***Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft*****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen vom 5. September 2006 zur Änderung der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 14. September 2006 beraten und diesen zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss überwiesen. Die Bürgerschaft (Landtag) hat des Weiteren den Änderungsantrag des Abgeordneten Wedler (FDP) gleichfalls an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Der Antrag der Fraktionen der CDU, der SPD und von Bündnis 90/Die Grünen beinhaltet eine Änderung der Geschäftsordnung in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 3. Juli 2003. Es soll ein neuer § 44 a Kurzintervention eingefügt werden, der vorsieht, dass der Präsident einem Mitglied einer Fraktion das Wort zu einer Kurzintervention mit einer Redezeit von drei Minuten erteilen kann, auf die der Redner noch einmal mit einer Redezeit von drei Minuten antworten darf. Die Redezeiten der Kurzintervention sollen nicht auf die Redezeiten im Übrigen angerechnet werden.

Der vom Abgeordneten Wedler hierzu eingebrachte Änderungsantrag sieht eine Erweiterung der zuvor beschriebenen Regelung auf Gruppen und Einzelabgeordnete vor.

Des Weiteren hat die Bürgerschaft (Landtag) den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss beauftragt, die seit Juni 2006 für einzelne Tagesordnungspunkte praktizierte Regelung von Redezeiten bis zu dreimal bis zu fünf Minuten auszuwerten und einen Vorschlag zur Aufnahme in die Geschäftsordnung zu unterbreiten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat den Antrag, den Änderungsantrag sowie den weiteren Auftrag der Bürgerschaft (Landtag) in seiner Sitzung am 22. September 2006 beraten. An den Beratungen wurde auch der Abgeordnete Wedler gemäß § 66 Abs. 2 der Geschäftsordnung beteiligt.

II. Ergebnis**1. Kurzintervention**

Die Kurzintervention sowie die darauf erfolgende Entgegnung wird zur Vermeidung einer unangemessenen Verlängerung der Debatten insgesamt abweichend vom Antrag auf jeweils eineinhalb Minuten begrenzt. Dem Änderungsantrag des Abgeordneten Wedler folgend soll die Kurzintervention nicht nur Mitgliedern einer Fraktion, sondern jedem Mitglied der Bürgerschaft im Sinne eines allgemeinen Abgeordnetenrechtes zustehen.

Der in die Geschäftsordnung neu einzufügende § 44 a soll danach lauten:

„Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. Hierauf darf der Redner noch einmal antworten. Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils eineinhalb Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.“

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung empfiehlt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss die Anwendung folgenden Verfahrens:

1. Im Rahmen der Aktuellen Stunde sowie im Rahmen einer Regierungserklärung wird die Kurzintervention nicht zugelassen. Bei Aussprachen zu Regierungserklärungen wird sie gestattet.
 2. Den Mitgliedern des Senats und ihren Beauftragten wird ein Recht zur Erwiderung in einem Zeitrahmen von eineinhalb Minuten eingeräumt.
 3. Zu einem Debattenbeitrag können mehrere Abgeordnete jeweils eine Kurzintervention anmelden. Sie werden nacheinander aufgerufen. Der Redner kann zusammengefasst erwidern; in diesem Falle kann der Präsident die Redezeit für die Erwiderung verlängern.
 4. Dem Präsidenten wird das Recht eingeräumt, die Zulassung einer Kurzintervention oder weiterer Kurzinterventionen abzulehnen, wenn er den Besprechungsgegenstand für erschöpft hält oder der weitere parlamentarische Ablauf eine Nichtzulassung nahe legt.
 5. Die Kurzintervention muss im freien Vortrag von einem Mikrofon aus dem Plenarsaal erfolgen. Abgeordnete, die eine Kurzintervention abgeben wollen oder auf eine solche erwidern wollen, haben sich bei dem die Rednerliste führenden Mitglied des Vorstandes zu Wort zu melden.
2. Redezeiten von bis zu dreimal fünf Minuten

Eine Auswertung der seit Juni 2006 interfraktionell vereinbarten Veränderungen der Redezeiten für einzelne Punkte hat ergeben, dass die Redner in der zweiten Runde häufig frei – ohne vorgefertigtes Redemanuskript – sprechen und auf die Debattenbeiträge der Vorredner unmittelbar eingehen. Die damit verbundene Belebung der Debatte soll in einer Regelung der Geschäftsordnung festgeschrieben werden.

Die Mitglieder des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses schlagen deshalb einstimmig vor, § 45 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann interfraktionell vereinbart werden, dass der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen kann. Das Rederecht der Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten darf insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

III. Anträge

1. Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft in der Fassung des Übernahmebeschlusses vom 3. Juli 2003 wie folgt zu ändern:

Nach § 44 wird ein neuer § 44 a eingefügt:

„§ 44 a Kurzintervention

Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident einem Mitglied der Bürgerschaft das Wort zu einer Kurzintervention erteilen. Hierauf darf der Redner noch einmal antworten. Die für die Kurzintervention und die Antwort erforderliche Zeit darf jeweils eineinhalb Minuten nicht überschreiten; sie wird nicht auf die Redezeiten angerechnet.“

§ 45 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann interfraktionell vereinbart werden, dass die Redezeit des einzelnen Redners nicht mehr als fünf Minuten beträgt. Die Redezeit der Fraktionen, Gruppen und Einzelabgeordneten darf insgesamt 15 Minuten nicht überschreiten.“

Die Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. Hinsichtlich der praktischen Umsetzung der Kurzintervention stimmt die Bürgerschaft (Landtag) den Empfehlungen des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses zu.

Christian Weber
(Vorsitzender)